

BESCHLUSS

Im schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren zu LSG-BY-2021-01

— Antragssteller, —
vertreten durch
ein Vertreter wurde nicht benannt,

g e g e n

Landesvorstand Niedersachsen
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
schiedsgerichtsangelegenheiten@piraten-nds.de

— Antragstellerin, —
vertreten durch

— Vertretung für die Antragsgegnerin, —

Aktenzeichen: **BSG 21 / 2023**, ehemals LSG-BY-2021-02 (verwiesenes Gericht); LSG-NDS-2023-04-FK (Ursprungsgericht),

wird Berufung zum Urteil - Az. LSG-BY-2021-01¹ vom 26.06.2023 - eingelegt.

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 18.07.2023 durch die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro entschieden:

1. Das Berufungsverfahren, AZ. LSG-NDS-2023-01-H, wird an die Vorinstanz zur erneuten Verhandlung zurück verwiesen, § 13 Abs. 5 SGO.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 21 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 2 GvP des BSG die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitz-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić als Berichterstatter und Manfredo Mazzaro.

¹Urteil LSG-BY-2021-01

4. Richter Enno Tensing ist beurlaubt und steht dem Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keine Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 25.04.2023 reicht der hiesige Antragsteller am Ursprungsgericht LSG NDS den Antrag ein und beantragt (sachdienlich gefasst):

Feststellklage, das es nach dem Grundsatzprogramm der PIRATEN nicht zulässig ist, dass durch einen Landesvorstand die Vorsitzenden einer AG bestimmt werden.

Am 27.04.2023 wird das Hauptverfahren, Az. LSG-NDS-2023-04-FK, eröffnet.

Am 07.05.2023 legt der ehemalige Richter Engel sein Amt als Richter nieder². Ab dem Zeitpunkt, so geht das BSG in seinem Beschluss, Az. BSG 16 / 2023, von aus, ist die fallweise Handlungsunfähigkeit im Hauptverfahren eingetreten.

Am 01.06.2023 wird beim Bundesschiedsgericht, dem Berufungsgericht, Verfahrensverzögerungsbeschwerde eingelegt.

Am 05.06.2023 wird durch den Beschluss Az. BSG 16 / 2023³ das Verfahren zur weiteren Behandlung an das Landesschiedsgericht Bayern (LSG BY) verwiesen.

Am 26.06.2023 ergeht das Urteil im Hauptverfahren Az. LSG-BY-2021-02, ehemals LSG-NDS-2023-04-FK, am LSG BY.

Am 10.07.2023 legt der hiesige Antragsteller Berufung beim Berufungsgericht ein. Durch einige formale Fehler, wurde der Berufungsantrag überarbeitet am 13.07.2023 erneut eingereicht. Neben der Begründung zur Berufung, moniert der hiesige Antragsteller noch folgende Formalfehler der Vorinstanz (sachdienlich gefasst):

1. Das in der Verfahrensführung des LSG Bayern das Recht auf Rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG nicht ausreichend gewürdigt wurde.
2. Dass das LSG Bayern gegen §10 Abs. 4 der SGO Verstoßen hat da es mindestens zwei Anträge aus Sicht des Antragstellers nicht ausreichend gewürdigt hat.
3. Und es ist festzustellen, dass das LSG BY gegen § 10 Abs. 4 SGO (aF) in der Prozessführung verstoßen hat und zwei gestellte Anträge nicht genug beachtet wurden.

²Wikiseite des LSG NDS - Zusammensetzung des Gerichts

³Verweisungsbeschluss BSG 16 / 2023

II. Begründung

Die Berufung ist zulässig, wird aber zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurück verwiesen.

Das BSG als Berufungsgericht ist zuständig, § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO.

Als Mitglied der AG ÖA NDS des hiesigen Antragstellers, ist von einem eigenen Anspruch auszugehen.

1. Vorwort

Der Senat des BSG in seiner jetzigen Besetzung bietet i.d.R. ebenfalls die Möglichkeit wie es an den meisten Landesschiedsgerichten Praxis ist, dass einem Antragstellenden einmalig die Gelegenheit gegeben wird, seinen Antrag erneut einzureichen, wenn das Gericht Formalfehler bemängelt und entsprechend bei der Rückgabe darauf hinweist. Die Alternative wäre rigoros zu sagen, wenn ein fehlerhafter Antrag am letzten Tag der Berufungsfrist eingeht und die Fehlerhaftigkeit auf der nächsten regulären BSG Sitzung festgestellt wird, den Antrag wegen Verfristung zu verwerfen. In der Vergangenheit gab es mehr als eine Kammerbesetzung des BSG wo dieses genau so gehandhabt wurde.

2. § 10 Abs. 4 Satz 1 SGO (aF)

Der Senat schließt sich im Wesentlichen der damaligen Entscheidung der 1. Kammer des BSG im Verfahren Az. BSG 01 / 2023⁴ an. Hingegen geht der Senat der Entscheidung des LSG BY in seinem Urteil vom 26.06.2023, Az. LSG-BY-2021-02 zu römisch II. 1. nicht ganz konform.

Eine Verweisung durch das BSG stellt einen Verwaltungsakt da auch wenn das BSG bei derlei Beschlüssen hier und da die Gelegenheit nutzt, dem entsprechenden Schiedsgericht noch Dinge mit auf den Weg zu geben und damit offiziell mitteilt. Mit diesem Akt schreibt das BSG dem entsprechenden Schiedsgericht aber nicht vor, was es mit dem Verfahren zu machen hat, mal von der SGO Vorgabe abgesehen, dass es sich bei ein einer Rückverweisung nochmals mit dem Verfahren an sich zu befassen hat.

Im hiesigen Fall, war das Hauptverfahren am Ursprungsgericht am LSG NDS eröffnet worden. Die Verweisung des Verfahrens an ein anderes LSG durch die stattgegebene Verzögerungsbeschwerde, ändert erst mal nichts an dem Verfahrenszustand und Formalfehler zur Eröffnung am Ursprungsgericht wurden in der Verzögerungsbeschwerde auch nicht geltend gemacht.

a.

Die Schiedsgerichte haben den Verfahrensbeteiligten gegenüber in gewissen Umfang eine Mitteilungspflicht zu Informationen aus dem Verfahren, § 9 Abs. 1 SGO alte und neue Fassung. Auch wenn die SGO von einer "Eröffnung" spricht, ist eine Verfahrensverweisung - egal ob schon eröffnet oder nicht - an ein anderes Schiedsgericht, einer Anrufung gleich zu setzen und den Beteiligten mindestens, das Aktenzeichen, die Kammerbesetzung und den Berichterstatter mitzuteilen.

Wird das Minimum an Informationen, das die SGO den Verfahrensbeteiligten zusichert, nicht eingehalten, ist das so zu werten, als würde den Beteiligten das Recht verwehrt, sich über den Verfahrensstoff zu informieren, was einer der drei Grundpfeiler des rechtlichen Gehörs darstellt.

⁴Verweisungsbeschluss BSG 01 / 2023 - S. 3 II. 1. e.

b.

Das BSG hat sich selber in letzter Zeit bei berechtigten Verzögerungsbeschwerden dem Argument der Prozessökonomie mehr als einmal bedient, was das LSG BY als wesentlichen Grund anbringt in seiner Begründung, wieso in hiesigen Verfahren auf gewisse Schritte in der Prozessführung verzichtet wurde. Hier entscheidet der Senat aber dahingehend, dass das LSG BY zu sehr gekürzt hat.

Die Beteiligten mögen am Ursprungsgericht NDS die Möglichkeit gehabt haben sich in einem angemessenen Zeitraum zum Sachverhalt zu äußern, der Fallhistorie zu entnehmen, mit Verfahrenseröffnung 27.04.2023 bis zum 15.05.2023, allerdings ist mit der Amtsniederlegung von Richter Engel am 07.05.2023, und so hat es das BSG in seinem Beschluss Az BSG 16 / 2023 auch festgelegt, die fallweise Handlungsunfähigkeit eingetreten.

Auch aus Prozessökonomischer Sicht, wäre zumindest eine verkürzte Zeit daher noch zu gewähren gewesen. Was allerdings nicht mehr unter dem Deckmantel ökonomischer Gesichtspunkte fällt, ist das Weglassen einer fernmündlichen Verhandlung.

Auch wenn hier der hiesige Antragsteller einen Antrag auf schriftliches Verfahren gestellt hatte, so ist das den Beteiligten im Vorfeld mitzuteilen und abschließend Gelegenheit zu geben sich zu äußern, anstelle einer fernmündlichen Verhandlung, wovon die Beteiligten nach SGO (aF) auszugehen hatten. Es ist noch zu erwähnen, dass es nicht unüblich ist, die Stellungnahmefrist verstreichen zu lassen und sich erst in der Verhandlung mündlich zum Sachverhalt zu äußern.

3. intertemporale Recht

Der Senat hat in diesem Beschluss nicht vor, eine Abhandlung über intertemporales Recht zu verfassen, da es sich hier lediglich über eine Rückverweisung handelt.

Aber da das Thema alte Fassung versus neue Fassung aufkam, noch der folgende Hinweis: Das BSG hat in seinem damaligen Verweisungsbeschluss an das LSG BY und das LSG BY in seinem Urteil selber klar gestellt, dass das Hauptverfahren am 27.04.2023 am Ursprungsgericht eröffnet wurde. Damit gilt zumindest für das LSG BY die SGO zum Zeitpunkt der Eröffnung. Bei einer jetzigen Berufung sähe das in Teilen anders aus. Dies nicht zuletzt auch deswegen, weil die SGO als einziger Teil der Bundessatzung in § 17 Übergangsbestimmungen hat und wir noch nie bei Satzungsänderungsanträgen, die die SGO betreffen, separate Übergangsbestimmungen mit dem Antrag geschrieben wurden.

Das BSG ist sich bewusst, dass man zum Thema intertemporales Recht weit ausholen könnte, vieles davon für uns als einfaches Parteienschiedsgericht aber nicht von Belang ist oder gar nicht erst anwendbar.

4. Zusammenfassend

Der Senat verurteilt hier nicht das Bestreben ein Verfahren zu einem zügigen Ende zu bringen, sondern lediglich, dass hier gewisse prozessuelle Schritte erst viel zu spät Berücksichtigung fanden (siehe Urteil) oder am Ende nicht mal im Urteil berücksichtigt wurden.

Die wesentlichen Punkte die das BSG moniert wurden aufgeführt (s.o.) und daher entschied der Senat, unter Berücksichtigung dessen Auffassung zu Verfahrensabläufen (Formalien), die Berufung abzuwei-

sen und zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurück zu verweisen.
Mit der Berufungsbegründung selber hat sich der Senat nicht weiter befasst.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Zu Entscheidungen nach § 13 Abs. 5 SGO, sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Melano Gärtner
Kammervorsitz

Georg v.
Boroviczeny

Manfredo
Mazzaro

Vladimir
Dragnić